



Aufschüttungen (< 1'000m³) bei Bauvorhaben

ausserhalb von Grundwasserschutzzonen



1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Bei Tiefbauarbeiten fällt Aushubmaterial an, das möglichst wiederverwertet werden soll. Ökonomisch und ökologisch vorteilhaft ist die Wiederverwertung vor Ort. Dabei ist die Qualität des Aushubmaterials und der fachgerechte Umgang mit dem Bodenmaterial entscheidend.

Für kleine Aufschüttungen und Geländeanpassungen

- ausserhalb von Grundwasserschutzzonen
- kleiner als 1000 m³
- mit ausschliesslich unverschmutztem Aushubmaterial (Erde, Steine)

gelten – anstelle einer separaten Umweltrechtlichen Bewilligung – die nachstehenden Punkte. Diese sind integrierender Bestandteil der baupolizeilichen Bewilligung. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften zusätzlicher Bewilligungen.

2. Begriffserklärungen

Beim Aushub muss unterschieden werden zwischen mineralischem Aushub und Boden.

Als mineralischer Aushub gilt gebrochenes Felsmaterial und Lockergestein wie Kies, Sand, Silt oder Ton. Der Boden umfasst die oberste, unversiegelte, den Pflanzen als Wurzelraum dienende Erdschicht: den Oberboden ("Humus", "Kulturerde") und den Unterboden ("Roterde", "Stockerde", "Mutterboden").

3. Auflagen

Verantwortlichkeit

- a) Die Kontrolle über eine sach- und ordnungsgemässe Aufschüttung obliegt dem Gesuchsteller. Die Aufschüttung hat geordnet zu erfolgen. Es darf kein Material von Dritten abgelagert werden.
- b) Bei Zweifel über die Qualität des Aushubmaterials ist das Gemeinde-/Bezirksbauamt oder das Amt für Umweltschutz zu konsultieren.

Materialqualität

- c) Für die Aufschüttung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden, das im Zusammenhang mit dem bewilligten Bauvorhaben anfällt. Das Zuführen von Fremdmaterial ist nicht gestattet.
- d) Das Erstellen von Baupisten ist untersagt (ausser mit Baggermatratzen).

Gestaltung der Aufschüttung

- e) Vor der Aufschüttung ist der gewachsene Boden zu entfernen.
- f) Der Aufbau der Aufschüttung hat sich nach den Qualitäten vergleichbarer Flächen in der Umgebung zu richten. Es sind Mindestschichtmächtigkeiten für den Unterboden von rund 60 cm und für den Oberboden von rund 20 cm anzustreben.
- g) Bei der Geländegestaltung, beim Aufbau der Aufschüttung sowie bei deren Abschluss ist auf eine ungestörte Entwässerung zu achten

Umgang mit dem Boden

- h) Der Boden darf nur in trockenem Zustand bearbeitet und befahren werden.
- i) Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Es sind leichte Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Doppelbereifung, Raupen) einzusetzen.
- j) Die Aufschüttung sollte während der Vegetationsperiode erfolgen, damit der Boden durch rasche Begrünung mit einer Klee gras- oder Gras-Luzerne-Mischung für die Winterperiode geschützt werden kann.
- k) Bei der Folgenutzung ist auf die Empfindlichkeit des rekultivierten Bodens besondere Rücksicht zu nehmen.
Frisch geschüttete Böden sollten frühestens nach 3 Jahren beweidet werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Gemeindebauämter

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

071 353 65 35 / www.ar.ch / afu@ar.ch

Amt für Umweltschutz Appenzell Innerrhoden

071 788 93 41 / www.ai.ch / info@bud.ai.ch

Februar 2001